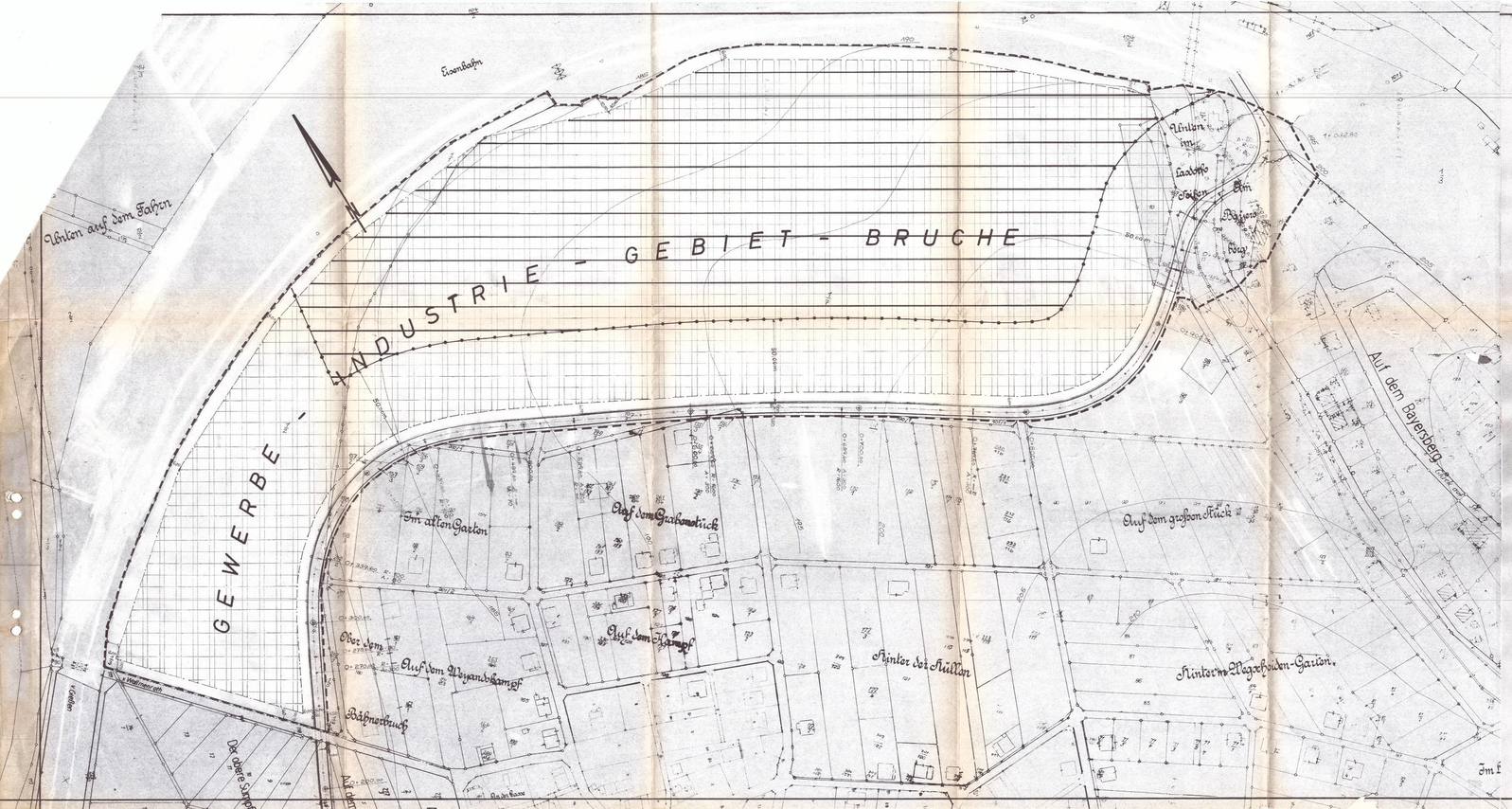

Satzung

Gemäß Beschluß des Stadtrates vom 2.2.70 wird für die Stadt Betzdorf folgende Satzung erlassen :

§ 1

Aufgrund des § 24 des Landesgesetzes zur Änderung und Neufassung des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz, 1. Teil A, Gemeindeordnung vom 25.7.1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 53 v. 15.10.1964) und des § 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) beschließt der Stadtrat von Betzdorf den Bebauungsplan "Gewerbe- und Industriegebiet Bruche" als Satzung.

§ 2

Bestandteile der Satzung sind die Bebauungsplanurkunde und der dazugehörige Text.

§ 3

Zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet Bruche" gehören alle nachstehend bezeichneten Grundstücke:

Flur 1
1/3 tlw. (Bahnparselle), 357/2 tlw., 378/2 tlw., 215/02 (Weg) tlw.

Flur 2
307/2 tlw. (Bahnparselle)

Flur 3
310/15, 16, 310/19, 309 (Weg), 168 (Weg), 167/1 (Weg), 1c, 11, 12, 13, 14, 807/263 (Wassergraben) tlw., 17, 18, 182 (Weg) tlw., 19a, 1 (Weg) tlw., 1/1, 1/2, 1/3, 1/4 (Weg), 150/2 (Weg), 157/4, 157/3 (Weg), 156/3 (Weg), 107/1 (Weg), 7, 155/5 (Weg), 136/1 (Weg).

§ 4

Der Bebauungsplan wird gem. § 12 des BBauG v. 23.6.1960 mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Betzdorf, den 31.3.70

Stadtverwaltung Betzdorf

Bürgermeister ppa. Schmidt

Text

In Ergänzung zu den als Zeichnung, Farbe u. Schrift im Plan eingetragenen Festsetzungen wird nachfolgendes im Text erteilt :

§ 1

Art der baulichen Nutzung

Gemäß der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 wird das Gebiet des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet Bruche" zum Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO und teils zum Industriegebiet gem. § 9 BauNVO erklärt.

§ 2

Das Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die BauNVO § 17 festgelegt.

§ 3

Mindestgröße der Grundstücke

Die Mindestgröße der Grundstücke beträgt 10 000 qm.

Betzdorf, den 31.3.70

Stadtverwaltung Betzdorf

Bürgermeister gez. Schmidt

Begründung

Im Flächennutzungsplan sind die jetzt v. Bebauungsplan erfaßten Flächen bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen. Es ergibt sich die Notwendigkeit, einen Teil davon als Industriegebiete zu benennen. Durch den im Bebauungsplan "Gewerbegebiet Bruche" ausgewiesenen Grünstreifen wird die erforderliche Trennung des Wohngebietes gegen die Gewerblichen herbeigeführt. Gleichzeitig wird durch den Bebauungsplan die erforderl. Erschließung des Gewerbegebietes erreicht. Zu diesem Zweck soll eine Straße, wie im Plan dargestellt, angelegt werden. Durch diese Straße wird eine direkte Verbindung zwischen der B 62 und der L 105 geschaffen. Die Notwendigkeit zum Bau der Straße ergibt sich u.a. durch die bereits erfolgte Ansiedlung der Fa. Wolf Garten-Center, dessen ins eine Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe in den dafür vorgesehenen Flächen nur nach dem Ausbau der Erschließungsstraße möglich.

Kosten

Die Kosten für den Straßenausbau betragen voraussichtlich

Für die Verlegung d. Wasserleitung ist ein Betrag von etwa DM 600.000,—
erforderlich. DM 30.000,—
Die Kosten der Kanalisation werden auf etwa DM 100.000,—
geschätzt.

Betzdorf, den 31.3.1970

Stadtverwaltung Betzdorf

Verbandsgemeindebauamt

ppa. Schmidt

Baumeister

Geplant :

Unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesbaugesetzes von 23.6.1960 (BG Bl. I, S. 341) und der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BG Bl. I, S. 429) in Verbindung mit der Bauordnung für das Land Rheinland-Pfalz.

Betzdorf, den 31.3.1970

Verbandsgemeindebauamt

gez. Greb
Baumeister

Aufgestellt :

Dieser Plan ist gem. § 2 Abs. (1) des Bundesbaugesetzes von 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Betzdorf vom 27.10.69 aufgestellt worden.

Betzdorf, den 31.3.1970

Stadtverwaltung Betzdorf

gez. Schmidt
Bürgermeister

Offengelegt :

Dieser Plan hat gem. § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) in der Zeit vom 28.11. bis 30.12.69 öffentlich ausgelegen. Die Auslage wurde am 11.11.69 bekanntgemacht.

Betzdorf, den 31.3.70

Stadtverwaltung Betzdorf

gez. Schmidt
Bürgermeister

Beschlossen :

Dieser Plan ist gem. § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) von der Stadt Betzdorf am 7.5.1970 als Satzung beschlossen worden.

Betzdorf, den 31.3.1970

Stadtverwaltung Betzdorf

Bürgermeister gez. Schmidt

Gesehen :

Betzdorf, den 31.3.70

Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf

gez. Weger
Verbandsbürgermeister

Gesehen :

Altenkirchen, den

Landratsamt Altenkirchen

Landrat

Genehmigt :

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes von 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) mit Verfügung vom 13. Juni 1970 Az.: 429-02 genehmigt worden.

Koblenz, den 23. Juni 1970

(L.S.)

Bezirksregierung Koblenz
Im Auftrag
gez. Braun
Oberregierungsrat

Inkrafttreten :

Die Bekanntmachung der Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) ist am erfolgt.

Betzdorf, den

Stadtverwaltung Betzdorf

Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN

„Gewerbe- und Industriegebiet Bruche"

M. 1 : 1000

Gemarkung: Bruche, Flur 1, 2, und 3
Gemeindegebiet: Stadt Betzdorf (Sieg)
Verbandsgemeinde: Betzdorf (Sieg)
Kreis: Altenkirchen (Westerwald)

Zeichenerklärung

Alle Zeichen: siehe Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965 (BGBl. Nr. 4 vom 18. Februar 1965)

Betzdorf-Sieg, den

Verbandsgemeindebauamt — Stadtverwaltung Betzdorf

Baumeister — Bürgermeister

Ausgefertigt 08.02.93